

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 9. Juni 1871.)

Mit Note vom 6. d. d. hat der schweizerische Konsul in Brüssel dem Bundesrath mitgetheilt, daß das königlich belgische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für das dortige Finanzministerium Auskunft über die in der Schweiz bestehenden Erbschaftssteuern zu erhalten wünsche.

Diesem Gesuche zu entsprechen, beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit. I

„Das königlich belgische Ministerium des Auswärtigen hat das Ansuchen an uns gestellt, wir möchten ihm über die in der Schweiz gegenwärtig geltende Erbschaftsteuergesetzgebung nähere Auskunft ertheilen. Insbesondere wünscht dasselbe in Erfahrung zu bringen, ob in unserm Lande Erbschafts- oder sogenannte Handänderungsgebühren in Todesfällen erhoben werden, und im Bejahungsfalle, wie hoch diese Abgaben sich belaufen, ob sich ihre Höhe nach dem Grade der Verwandtschaft, in welchem der Verstorbene zum Erben stand, oder aber nach der Natur des Nachlasses, d. h. darnach richte, ob dieser letztere in Mobilien oder in Immobilien besteht.

„Im Fernern möchte gedachtes Ministerium folgende Fragen beantwortet wissen:

„Treffen die genannten Gefälle sowohl das Mobilienvermögen als die Liegenschaften? Werden Mobilien und Grundstücke, welche im Ausland liegen, gleich behandelt wie diejenigen des Inlandes? Wie wird es bei uns hinsichtlich der von Ausländern im Inlande hinterlassenen, fahenden oder liegenden Güter gehalten? Werden Vermögensgegenstände, die an geradlinige Verwandte des Erblassers übergehen, in gleicher Weise in Mitleidenschaft gezogen, wie diejenigen, welche an Verwandte der Seitenlinie oder an Personen sich vererben, die zur Erbfolge berufen sind, ohne mit dem Verstorbenen überhaupt verwandt gewesen zu sein?

„Nebt die Staatsbehörde bei Ausmittlung des jeweiligen Betrages einer Hinterlassenschaft eine gewisse Kontrolle aus? Degnügt sie sich

mit der einfachen Abgabe einer Erklärung von Seite der Erben? Wird die Steuer vielleicht bei Anlaß der Theilung oder bei Aufnahme des Inventars über den Nachlaß erhoben?

„Nach welchen Grundsätzen wird bei der Berechnung dieser Gebühren verfahren? Werden bei derselben von den Aktiven der Hinterlassenschaft die Schulden abgezogen oder nicht? Hält man sich an den realen oder an den momentanen Verkaufswert der Grundstücke, oder wird vielleicht ein fingirter Werth als Grundlage angenommen, was z. B. in der Weise geschehen könnte, daß das, laut Kataster, der Steuer unterliegende Einkommen (Katastraleinkommen) mit 20, 25, 30 oder 40 multipliziert würde?

„Wir ersuchen Sie nun, getreue, liebe Eidgenossen, die von der belgischen Regierung an uns gestellten Fragen nach Möglichkeit beantworten, jedenfalls aber uns ein Exemplar Ihres kantonalen Erbschaftsteuergesetzes übermachen zu wollen.

„Indem wir Ihre bezüglichen Mittheilungen gerne gewärtigen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 12. Juni 1871.)

Mit Rücksicht auf die am 1. Juli nächstkünftig stattfindende Eröffnung der Eisenbahnlinie Romanshorn-Konstanz hat der Bundesrath die nachstehenden Veränderungen im gegenwärtigen Stande der Postverbindungen im Kanton Thurgau beschlossen:

1. Aufhebung des Postkurses **Konstanz - Romanshorn** und **Amriswil - Konstanz** als Parallelkurse der Bahnlinie.

2. Aufhebung eines der beiden Kurse **Weinfelden - Kreuzlingen**, beziehungsweise **Konstanz**.

3. Abkürzung des Postkurses **Konstanz - Märstetten** auf der Strecke **Märstetten - Kreuzlingen**.

Dagegen sind folgende neue Postkurse zu erstellen:

1. Ein Doppeltkurs zwischen **Ermatingen** und **Kreuzlingen**, im Anschlusse an die entsprechenden Bahnzüge nach und von **Konstanz** und **Romanshorn**.

Als dritte tägliche Postverbindung zwischen **Ermatingen** und **Kreuzlingen** wird der bisherige Postkurs **Stein - Kreuzlingen** beibehalten.

2. Ausdehnung des Postkurses Bischofszell-Amrisweil bis Dozwyl, als Kompensation für die aufgehobene Postverbindung über Amrisweil.

3. Ein einfacher Kurs zwischen Bürglen und Altnau.

Diese vorbezeichneten Postveränderungen sind auf 1. Juli d. J. zur Ausführung zu bringen.

Der Bundesrath hat den von der Direktion der Nordostbahn unterm 5. I. Mts. geleisteten Ausweis über den rechtzeitigen Beginn der Erdarbeiten an der Bözbergbahn und die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens genügend gefunden.

Herr Louis Keller, von Orbe (Waadt), in Genf, Hauptmann im eidg. Kommissariatsstabe, ist vom Bundesrathe zum Major in diesem Stabe befördert worden.

(Som 14. Juni 1871.)

Der Bundesrath hat die Mitglieder des National- und Ständerathes zur ordentlichen Sommeression auf den 3. Juli nächstkünftig einberufen mit nachstehendem Schreiben:

„Tit. I

„Mit Berufung auf Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1849 über den Geschäftsverkehr der eidgenössischen Rätthe geben wir uns die Ehre, die Tit. Mitglieder des National- und Ständerathes zu der am Montag den 3. Juli nächsthin, Vormittags 10 Uhr, in den gewohnten Lokalen des Bundesrathshauses zu eröffnenden ordentlichen Sommeression der Bundesversammlung nach Bern einzuberufen und Ihnen gleichzeitig das Verzeichniß der in dieser Session vorausichtlich zu behandelnden Geschäfte zu übermachen.“

Diese Geschäfte sind:

1. Neubestellung der Bureaux des Nationalrathes und des Ständerathes.

2. Prüfung der Wahllisten neu eintretender Mitglieder des National- und des Ständerathes.
3. Wahl eines Ersatzmannes für das Bundesgericht, an die Stelle des verstorbenen Herrn Roth.
4. Prüfung des Geschäftsberichts des Bundesrathes vom 10. Mai 1871 für das Jahr 1870, nebst Staatsrechnung, sowie desjenigen des Bundesgerichts vom 9. Februar 1871. (Der Nationalrath hat die Priorität.)
5. Behandlung der Bundesverfassungsrevision.
6. Bericht des Bundesrathes betreffend die Wahrung der Neutralität der Schweiz während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland.
7. Botschaft und Gesetzentwurf betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen. (Anhängig beim Nationalrath.)
8. Botschaft und Entwurf eines abgeänderten Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.
9. Botschaft und Beschlusentwurf betreffend die Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1870.
10. Botschaft und Beschlusentwurf betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrags für Schutzbauten an Flüssen und Bächen im Hochgebirge, und Aufforstungen.
11. Botschaft des Bundesrathes betreffend Verlängerung der Frist für Veibringung der 85 Millionen Subsidien für Erstellung der Gotthardbahn.
12. Botschaft und Beschlusentwurf betreffend Konzession für eine Verbindungsbahn von der Centralbahn über Willisau nach Wohlhausen (Kantons Luzern).
13. Botschaft und Beschlusentwurf betreffend Konzession für eine Brünigbahn auf dem Gebiete des Kantons Bern.
14. Botschaft und Beschlusentwurf betreffend Konzession für eine Eisenbahn von der aargauischen Kantonsgrenze bei Weinwyl über Seon nach Lenzburg oder Hunzenschwyl.
15. Botschaft und Beschlusentwurf über das Zwangskonzessionsbegehren des interkantonalen Komites für eine Broyethalbahn gegenüber dem Kanton Freiburg.
16. Bericht des Bundesrathes vom 21. Dezember 1870 betreffend die Errichtung neuer Patronenfabriken. (Beim Ständerathe anhängig.)
17. Botschaft des Bundesrathes über die Neubewaffung der Landwehr und Beschaffung einer Gewehrreserve.

18. Botschaft des Bundesrathes über Vermehrung der Feldartillerie.
19. Bericht und Antrag des Bundesraths betreffend die eidgenössische Geld- und Mannschaftskala.
20. Postulat des Nationalraths vom 20. Dezember 1870: Der Bundesrath ist beauftragt, zu begutachten, ob nicht das Bundesgesetz vom 30. Juli 1859 über Werbung und Eintritt in den fremden Kriegsdienst (VI, 312) zu revidiren sei. (Beim Ständerathe anhängig.)
21. Nachtragskredite.
22. Botschaft und Gesetzentwurf betreffend Abänderung interner Posttaxen.

Rekurse und Petitionen.

23. Rekurs von Jakob Wäber, Benedikt Johner, Blasler und Konforten, Grundbesitzern im Kanton Freiburg, gegen Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1868, betreffend Verfassungsverletzung in Sachen der Primitiven. (Beim Ständerathe anhängig; der Nationalrath hat den Rekurs am 22. Dezember 1870 für begründet erklärt.)
24. Rekurs von Alois Boshard, gewesenem Generaleinzüger von Zug, gegenwärtig in der Strafanstalt in Zürich, betreffend Verfassungsverletzung durch die Strafgerichte des Kantons Zug. (Priorität beim Ständerathe.)
25. Rekurs der Regierung des Kantons Thurgau gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 18. Januar 1871, betreffend die Aufhebung der Nationalisirung des Württembergers Johannes Fuchs.
26. Rekurs der Regierung des Kantons Bern, betreffend die Ausweisung des geisteskranken G. Nieder aus dem Kanton Waadt.
27. Rekurs der Regierung von Aargau gegen den Bundesrathsbeschluß vom 2. Juni 1871, in Anständen zwischen den Kantonen Bern und Aargau, betreffend Jurisdiktionsverhältnisse bei Murgenthal.
28. Wegnadigungsgesuche.

Allfällig weiter hinzukommende Gegenstände.

Der Bundesrath ernannte zum Quartiermeister des Scharfschützenbataillons Nr. 4 Hrn. Charles Bachelin, von Neuenburg, in Yverdon, bisher Hauptmann im eidg. Kommissariatsstabe.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Vuch s einen Vertrag abzuschließen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

(am 12. Juni 1871)

als Kontrolleur der Hauptzollstätte Boncourt: Hr. Henri Biqueret, von Epiqueret, derzeit Adjunkt der Zolldirektion in Basel;

(am 14. Juni 1871)

als Einnehmer der neuen Hauptzollstätte

im badischen Bahnhofe zu Konstanz: Hr. Arnold Gessner, von Zürich, bisher Zollkontrolleur in Waldshut;

„ Kontrolleur der gedachten Hauptzollstätte: Hr. Heinrich Bächtold, von Schleithelm (Schaffhausen), derzeit Einnehmer der Nebenzollstätte Kreuzlingen;

„ Posthalter in Allschwyl: Hr. Jakob Vogt, Dekorationsmaler, von und in Allschwyl (Basel-Landschaft);

„ Telegraphist in Grofhöchstetten: Hr. Jakob Schaller, von Baltringen, Posthalter in Grofhöchstetten (Bern);

„ Telegraphistin in Biglen: Frau Anna Maria Ledermann, von Lauperswyl, in Biglen (Bern);

(am 16. Juni 1871)

als Posthalterin in Grindelwald: Frau Witwe Bohren, geb. Baumann, Salzauwägerin, von und in Grindelwald (Bern);

„ Posthalter in Chegbres: Hr. Louis Légeret-Guez, Lehrer, von und in Chegbres (Waadt);

„ Postkommis in Bern: Hr. Adolf Steffen, von Saanen (Bern), Postaspirant, in Bern.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1871
Date	
Data	
Seite	639-644
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 903

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.